

Nach § 1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachungen von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04. 03. 2013, S. 394/395) wird die folgende Satzung zur **Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten** hiermit bekannt gegeben.

Aufgrund § 36 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218) hat der Senat der Hochschule Geisenheim am 08. 03. 2013 folgende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten beschlossen.

Das Präsidium der Hochschule Geisenheim hat den Senatsbeschluss in der überarbeiteten Version vom 04. 02. 2014 am 13. 03. 2014 genehmigt.

Präambel

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom Januar 1998 zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und im Hinblick darauf,

- dass verantwortungsvolle Forschung grundlegende Voraussetzung für eine zukunftsorientierte Entwicklung der Wissenschaft ist,
- dass neben der persönlichen Verantwortung einer jeden Wissenschaftlerin, eines jeden Wissenschaftlers nach §12, Abs. 1 HHG die Verpflichtung der Hochschulen besteht, regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere in Lehre, Forschung, internationaler Zusammenarbeit, Wissens- und Technologietransfer, Weiterbildung und Verwaltung zu evaluieren,
- dass die Hochschule Geisenheim auch im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 und 3 HHG ihren Aufgaben als Stätte der Entwicklung der Wissenschaften sowie zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie als Förderer des Wissens- und Technologietransfers nachkommt,
- dass die Hochschule Geisenheim, der nach §4 Abs. 1 HHG auch in der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung institutionelle Verantwortung zukommt, alle Maßnahmen zu ergreifen hat, die geeignet sind, wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen, beschließt der Senat der Hochschule Geisenheim folgende, für alle wissenschaftlich arbeitenden Mitglieder und Angehörigen der Hochschule verbindliche

Grundsätze und Verfahrensregeln

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Wissenschaft als systematischer und methodischer Prozess des Erforschens und Erklärens von Natur und Kultur setzt wegen der möglichen Konsequenzen für den Menschen und seine natürlichen, technischen und sozialen Lebensgrundlagen Verantwortung und Verlässlichkeit aller an der Forschung Beteiligten, voraus.

(2) Eine gute wissenschaftliche Praxis schließt ein:

- *Lege artis* zu arbeiten;
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln;
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren;
- die nachvollziehbare Beschreibung der angewandten Methode (z. B. Versuchsaufbau, Beobachtungstechnik, Auswertungsart);
- die vollständige Dokumentation aller im Forschungsprozess erhobenen und für die Veröffentlichung relevanten Daten;
- die erhobenen Daten müssen für die Dauer von 10 Jahren aufbewahrt werden,
- eine nachprüfbare Darstellung der Forschungsergebnisse;
- Nachweis aller einschlägigen verwendeten Informationsquellen;
- die angemessene Nennung aller am Forschungsprozess beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sind an der Hochschule Geisenheim so festgelegt, dass Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben.

(4) Wissenschaft und ihr Fortschritt leben und hängen ab von der ständigen Erneuerung durch die nachwachsenden Generationen. Die Bemühungen um die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis müssen deshalb schon während des Studiums einsetzen, indem die Studierenden mit den ethischen Grundsätzen der Wissenschaft und Forschung vertraut gemacht werden.

(5) Die an der Ausbildung von Studierenden beteiligten Lehrenden an der Hochschule Geisenheim sind verpflichtet, die Studierenden möglichst frühzeitig mit den Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vertraut zu machen. Sie haben die Aufgabe, auf Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft hinzuwirken und Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu vermitteln insbesondere auch im Hinblick auf die Verletzung der Rechte an geistigem Eigentum Anderer. Dies gilt besonders für den wissenschaftlichen Nachwuchs im Promotions-, Postdoc- und ggfs. Habilitationsstadium.

(6) Der wissenschaftliche Nachwuchs hat Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Unterstützung und Beratung durch Betreuende, Instituts- oder Arbeitsgruppenleiter, die verantwortlich und kollegial erfolgen muss. Dies schließt die Verantwortung für eine angemessene Organisation ein, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen und angemessen wahrgenommen werden.

(7) Es muss sichergestellt werden, dass trotz gesunden Wettbewerbs jüngere Mitglieder von Instituten und Arbeitsgruppen nicht infolge Überforderung zu unredlichen Methoden verleitet werden. Der jeweilige Anteil der am Gesamtvorhaben Beteiligten muss klar definiert und unterscheidbar sein.

(8) Als wesentlicher Teil der Qualitätssicherung müssen wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen, die Grundlage einer Publikation sind, vollständig protokolliert und auf alterungsbeständigen und gesicherten Trägern in dem Institut oder der Arbeitsgruppe, in der sie entstanden sind, bzw. in einer etwaigen Nachfolgegruppe für mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Auch in Forschungsgebieten, für die keine besonderen Rechtsnormen ein Verfahren der Datensicherung

vorschreiben, sind Originaldaten über die einzelnen Arbeitsschritte und Ergebnisse z. B. auf geeigneten Datenträgern zu dokumentieren und 10 Jahre aufzubewahren. Bei Vorhaben, die eine statistische Auswertung von Forschungsergebnissen oder die Auswertung von Spektren einschließen, ist schon vor Untersuchungsbeginn ggf. Beratung über die Vorgehensweise und das geeignete Verfahren einzuholen.

(9) Das Abhandenkommen von Originaldaten aus einem Labor verstößt gegen die Grundregeln wissenschaftlicher Sorgfalt und rechtfertigt einen Verdacht unredlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.

§ 2 Autorenschaft

(1) Als Mitautor einer Forschungsarbeit oder einer wissenschaftlichen Publikation kann genannt werden, wer wesentlich

- zur Fragestellung,
- zum Forschungsplan,
- zur Durchführung der Forschungsarbeiten,
- zur Auswertung oder Deutung der Ergebnisse oder
- zum Entwurf oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen hat.

(2) Der Mitautor muss der Veröffentlichung zugestimmt haben und sie verantwortlich mittragen. Eine bloße Beteiligung an der Datensammlung und -zusammenstellung, die Bereitstellung oder Einwerbung von Finanzmitteln, der Beitrag wichtiger Untersuchungsmaterialien, die Unterweisung von Mitautoren in bestimmten Methoden, die Leitung der Abteilung, in der die Forschungsarbeit durchgeführt wurde oder das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts begründet keine Mitautorschaft. Derartige Beteiligungsformen können in einer Fußnote Erwähnung finden. Eine sog. „Ehrenautorschaft“ ist mit den Grundsätzen einer guten wissenschaftlichen Praxis nicht vereinbar.

(3) Die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung muss von allen Mitautorinnen und Mitautoren erteilt werden.

(4) Werden im Manuskript unveröffentlichte Beobachtungen anderer Personen zitiert oder Befunde anderer Institutionen verwendet, so ist – vorbehaltlich anderer anerkannter fachwissenschaftlicher Verfahren – deren schriftliches Einverständnis einzuholen.

(5) Durch das Einverständnis zur Nennung als Mitautorin und Mitautor wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die mitautorisierte Publikation wissenschaftlichen Standards entspricht.

(6) Fühlt sich eine Mitautorin oder ein Mitautor übergangen, kann sie oder er die Ombudsperson anrufen (§ 5). Darüber hinaus kann ein Ansprechen der Ombudsperson in allen Fällen von Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten erfolgen (§3 und §4).

§ 3 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Form deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Dies gilt sinngemäß auch für technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

- (2) Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:
1. Falschangaben
 - das Erfinden von Daten
 - das Verfälschen von Daten, z. B. oder durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung; oder unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)
 2. Verletzung geistigen Eigentums
 - in Bezug auf ein von anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer ohne Quellenangabe,
 - die Nutzung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
 -
 3. Inanspruchnahme der Mitautorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
 4. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstigen Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).
 5. Beseitigung von Originaldaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird. Soweit Fachvereinigungen darüber hinaus besondere fachorientierte Ethikregeln formuliert haben, kann auch daran angeknüpft werden.

§ 4 Mitverantwortung für Fehlverhalten

- (1) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:
- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer;
 - Mitwissen um Fälschungen durch andere;
 - Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen;
 - grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 5 Ombudsperson und deren Aufgaben

- (1) Auf Vorschlag der Leitung der Hochschule Geisenheim wählt der Senat eine erfahrene Wissenschaftlerin oder einen Wissenschaftler (forschend und/oder lehrend tätige Person) der Hochschule Geisenheim als Ombudsfrau oder Ombudsmann (Ombudsperson) sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Angehörige und ehemalige

Angehörige der Hochschule bzw. deren Vorgängerinstitutionen, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben.

(2) Der Senat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder in getrennten Wahlgängen zu Beginn des betreffenden Sommersemesters für eine im darauffolgenden Wintersemester beginnende Amtszeit von drei Jahren die Ombudsperson und die stellvertretende Ombudsperson. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Ombudsperson wird für den Fall der Befangenheit oder der Verhinderung durch die stellvertretende Ombudsperson vertreten. Zu Ombudspersonen sollen nur Persönlichkeiten bestellt werden, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln, beispielsweise als Institutsleiterin/Institutsleiter oder Arbeitsgruppenleiterin/Arbeitsgruppenleiter oder als Dienstvorgesetzter gezwungen sind.

(4) Jede und jeder Angehörige der Hochschule Geisenheim hat Anspruch darauf, die Ombudsperson innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen.

(5) Die Namen und Anschriften sowie die Sprechzeiten der bestellten Ombudspersonen sind in den Hochschulmitteilungen sowie der Homepage der Hochschule zu veröffentlichen.

(6) Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (ggf. über Dritte) Kenntnis erhält. Sie prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe.

(7) Sie beantragt das Vorprüfungsverfahren bei der Ständigen Kommission gemäß § 7 Absatz 3.

(8) Sie betreut nach Abschluss eines förmlichen Untersuchungsverfahrens die mitbetroffenen und informierenden Personen nach Maßgabe von § 11 Absatz 5.

(9) Sie ist verpflichtet, ihr Handeln unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes von informierenden und betroffenen Personen zu dokumentieren.

(10) Sie ist verpflichtet, die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die gewonnenen Erkenntnisse absolut vertraulich zu behandeln bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens.

§ 6 Bestellung der Ständigen Kommission

(1) Die Hochschule Geisenheim bestellt eine Ständige Kommission aus 5 Mitgliedern, die sich aus drei Mitgliedern der Professorengruppe und zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammensetzt. Bestellt werden können promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Mitglieder der Kommission werden für jeweils drei Jahre bestellt; eine wiederholte Bestellung ist möglich.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident schlägt dem Senat geeignete Personen im Sinne von Absatz 1 vor. Der Senat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder die einzelnen Kommissionsmitglieder und deren Stellvertreter. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Ombudsperson gehört der Ständigen Kommission als Mitglied mit beratender Stimme an.

§ 7 Aufgaben der Ständigen Kommission

- (1) Die Ständige Kommission ist für die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zuständig. Hierzu führt die oder der Vorsitzende der Ständigen Kommission das Vorprüfungsverfahren und die Ständige Kommission selbst das Untersuchungsverfahren.
- (2) Die Ständige Kommission kann die Verfahren wegen des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens einstellen oder Vorschläge machen, in welcher Weise das festgestellte Fehlverhalten sanktioniert werden sollte.
- (3) Die Kommission wird auf Antrag der Ombudsperson tätig.

§ 8 Vorsitz und Verfahren der Ständigen Kommission

- (1) Die Ständige Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende – oder im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende – lädt zu den Sitzungen der Ständigen Kommission ein, leitet sie und führt die Beschlüsse aus.
- (2) Die Ständige Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind. Die Ständige Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Über ihre Sitzungen sind Protokolle zu führen, die das wesentliche Sitzungsergebnis festhalten.
- (3) Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 9 Verdachtsanzeige, Stellungnahme und Vorprüfung

- (1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird unverzüglich im Regelfalle die Ombudsperson, ggf. auch ein Mitglied der Ständigen Kommission, informiert.
- (2) Die Verdachtsanzeige soll schriftlich erfolgen, bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.
- (3) Die Ombudsperson übermittelt Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der informierenden Personen und der Betroffenen der von der Hochschulleitung bestellten Kommission, die die Angelegenheit untersucht.
- (4) Den vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Der Name der informierenden Personen wird ohne deren Einverständnis in dieser Phase den Betroffenen nicht offenbart.
- (5) Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren - unter Mitteilung der Gründe an die Betroffenen und die informierenden Personen - zu beenden ist, weil sich

der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

(6) Wenn die informierenden Personen mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden sind, haben sie innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission; die ihre Entscheidung noch einmal prüft.

§ 10 Förmliche Untersuchung

(1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Leitung der Hochschule von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.

(2) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und unterliegt den Regeln absoluter Vertraulichkeit bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens.

Im Falle der Befangenheit von Kommissionsmitgliedern werden von der Ombudsperson aus dem Kreise der gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertreter Nachrücker in die Kommission bestimmt.

(3) Den von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Personen, der betroffenen Arbeitsgruppe oder dem betroffenen Institut, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Betroffenen sind auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu können sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

(4) Den Namen der informierenden Personen offen zu legen kann erforderlich werden, wenn sich die Betroffenen andernfalls nicht sachgerecht verteidigen können, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive der informierenden Personen im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.

§ 11 Entscheidung der Kommission

(1) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt.

(2) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Sie formuliert einen Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt.

(3) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Leitung der Hochschule geführt haben, sind den Betroffenen und den informierenden Personen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht möglich.

(5) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Ombudsperson alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Sie berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

(6) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass die Ombudsperson ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid (zu ihrer Entlastung) ausstellt.

§ 12 Weiteres Verfahren

(1) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Leitung der Hochschule zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen wie z.B. die Möglichkeit Beamten- und Disziplinarrechtlicher Konsequenzen.

(2) Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

(3) Die Institute und Arbeitsgruppen haben in Zusammenarbeit mit der Leitung der Hochschule zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (frühere und gegenwärtige Kooperationspartner, Koautorinnen und Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.

(4) Strafrechtliche Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kommen in Frage, wenn der Verdacht besteht, dass zugleich ein Tatbestand des Strafgesetzbuches bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt sind.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident prüft pflichtgemäß, ob und inwieweit in einem solchen Fall von Seiten der Hochschule Strafanzeige erstattet wird.

(6) Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen anderer Institutionen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

§ 13 Ergänzende Bestimmungen

Abweichend von §5 Abs. 2 beginnen die Amtszeiten bei den erstmaligen Wahlen mit der Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Geisenheim in Kraft.

Geisenheim, 13. 03. 2014

gez.

Prof. Dr. Hans Reiner Schultz
Präsident der Hochschule Geisenheim

In Kraft getreten am: 14. 03. 2014